

Auszug aus der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Mürlenbach

Für das Haushaltsjahr 2018

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

Gemeindeeinrichtung	vom Hundertsatz der Grundgebühr	Grundgebühr EURO
1. Friedhof		
I. Reihen-Einzelgrabstätte		
Überlassung einer Reihen-Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene		
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 v. H.	210,00 €
b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 v. H.	310,00 €
c) als Tiefengrab	100,00 v. H.	460,00 €
II. Doppelgrabstätten		
1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	100,00 v. H.	620,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen je 1/25 der Gebühr nach Ziffer 1		
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr nach Ziffer 1 erhoben.		
III. Urnengrabstätten		
1. Für eine Urnen-Grabstätte Dies gilt auch für Beisetzungen in vorhandene Grabstätten.	100,00 v.H.	160,00 €
2. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes von Urnengrabstätten wird für jedes angefangene Jahr der entsprechende Anteil der unter Ziffer 1 genannten Gebühr erhoben.		
3. Anonyme Urnengrabstätte	100,00 v.H.	260,00 €
4. Urnenrasengräber	100,00 v.H.	900,00 €
IV. Ausheben und Schließen von Gräbern		
1. Für die Bestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 v. H.	250,00 €
2. Für die Bestattung von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 v. H.	400,00 €
3. Für die Beisetzung einer Urne	100,00 v. H.	160,00 €
4. Tiefengrab 1. Bestattung, 2. Bestattung wie Ziffer 2.	100,00 v. H.	460,00 €
5. Beseitigung nicht mehr benötigter Erdmassen	100,00 v. H.	25,00 €

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmer vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
2. Für das Ausgraben von Aschen/Urnen 100,00 v. H. 100,00 €
3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen/Urnen werden Gebühren gem. Ziffer V erhoben.

VI. Benutzung der Leichenhalle und ihrer Einrichtungen

- Für die Benutzung des Aufbewahrungsraumes und der Einsegnungshalle 100,00 v. H. 62,00 €
- Die Reinigung der Leichenhalle erfolgt grundsätzlich nach jeder Bestattung durch die Friedhofsverwaltung.

VII. Abraumbeseitigung

- Für Abraumbeseitigung (Kränze, Blumenschmuck, u. ä.) wird nach jeder Bestattung eine einmalige Gebühr erhoben von 100,00 v. H. 80,00 €

VIII. Laufende Friedhofsgebühren

Für die Unterhaltung des Friedhofes und seiner Anlagen werden von den Nutzungsberechtigten der Grabstellen jährlich folgende Gebühren je Grabstätte erhoben:

1. Für Reihen-Einzelgrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 100,00 v.H. 4,00 €
2. Für Reihen-Einzelgrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 100,00 v.H. 6,00 €
3. Für Reihen-Doppelgrabstätten 100,00 v.H. 10,00 €
4. Für ein Urnengrab 100,00 v.H. 4,00 €